

Satzung¹

"Alumni und Förderer der Immobilienwirtschaft – Hochschule Anhalt“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Alumni und Förderer der Immobilienwirtschaft – Hochschule Anhalt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 06406 Bernburg.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Studiengänge mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung der Hochschule Anhalt in ihrem Aufbau und in ihrer Entwicklung sowie die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft.

Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

1. Durchführung von Kolloquien und Tagungen sowie Aufbau eines Netzwerkes, das ehemalige und gegenwärtige Angehörige sowie Absolventen, Freunde und Förderer der immobilienwirtschaftlichen Ausbildung an der Hochschule Anhalt zusammenführt.
2. Unterstützung und Förderung der Knüpfung von Kontakten mit Unternehmen und Institutionen sowie mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen.
3. Verbesserung der materiellen Ausstattung der Immobilienausbildung an der Hochschule Anhalt, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden kann.
4. Verbesserung der personellen Situation der immobilienwirtschaftlichen Studiengänge, soweit Mitarbeiter nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

¹ **Amtliche Sprachregelung:** Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

5. Unterstützung und Förderung von Promotionen auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft.
 6. Unterstützung begabter und förderungswürdiger Studierender und Absolventen in begründeten Ausnahmefällen.
 7. Stiftung von Bachelor- und Masterpreisen und Stipendien.
 8. Förderung weiterer Hochschulbelange, die den Studiengängen mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung dienen, soweit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
 9. Unterstützung und Förderung bei der Akquisition und der Durchführung von Projekten der angewandten Forschung und des Wissenstransfers mit Bezug zur Immobilienwirtschaft.
 10. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Vorträgen mit Bezug zur Immobilienwirtschaft.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen sowie gegebenenfalls durch Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese (steuerbegünstigten) Zwecke verwenden.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Spenden / Zuwendungen

- (1) Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch:
1. Spenden der Mitglieder,
 2. Spenden und Zuwendungen Dritter,
 3. Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:
- a) Dozenten und Professoren aus Studiengängen mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung der Hochschule Anhalt.
 - b) Studentische Vertreter aus Studiengängen mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung der Hochschule Anhalt.
 - c) Personen aus dem Bereich der Verwaltung (Beamte oder Angestellte) der Hochschule Anhalt.
 - d) Absolventen aus Studiengängen mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung der Hochschule Anhalt
 - e) Präsident, bzw. Vizepräsidenten und Dekane der Fachbereiche Wirtschaft und Architektur, Facility Management und Geoinformation
- (3) Wer als ordentliches Mitglied die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht mehr erfüllt, wird automatisch förderndes Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann die Zahl der unter den Buchstaben a), c) und e) des § 5 Abs. 2 aufgeführten Personengruppen durch Beschluss beschränken.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein regelmäßige Beiträge gemäß der Beitragsordnung oder einmalige Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen gemäß der Beitragsordnung erbringt.
- (6) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (7) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in ganz besonderer Weise für den Förderverein eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für Personen unter 18 Jahren sowie für Studenten ermäßigt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag des Vorstandes besteht in der Einbringung von Arbeitsleistungen, wobei der Grundsatz gilt, dass jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten anstehende Aufgaben pflichtgemäß zur Realisierung des Vereinszweckes erfüllt.
- (4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes laufende Kalenderjahr der Mitgliedschaft voll zu entrichten.
- (5) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Sekretär
 - d) dem Kassensführer
 - e) dem VeranstaltungswartHiervon muss mindestens eine Person aus der Statusgruppe gemäß § 5 (2) a oder c dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem ersten Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Vorstand abberufen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes notwendig. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer; jeder hat Alleinvertretungsmacht bis zu einem Betrag von einschließlich 1.000,00 Euro. Darüber hinaus kann der Verein nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden. Intern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende sowie der Kassenführer nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch macht.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung.
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines.
 6. Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung.
 7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 bis 7 dieser Satzung.
 9. Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerfüllung i. S. des § 2.
- (2) Die Vorsitzenden entscheiden, ob zu Vorstandssitzungen weitere Mitglieder eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitskreise aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bestellen und lässt sich von ihnen berichten. Gegenstand ihrer Tätigkeit sind satzungsgemäße Aufgaben.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat aus fachkundigen Personen bestellen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen des Beirates können vergütet werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der erste Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder mittels E-Mail² mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter herbeigezogene Person oder ein von diesem bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absende-Zeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich oder mittels E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

² E-Mail-Versand mit Bestätigungsvermerk

§ 13 Pflichten der Amtsträger

- (1) Der erste Vorsitzende hat den Vorsitz bei Zusammenkünften und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach außen hin und hat Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Der zweite Vorsitzende hat in Abwesenheit des ersten Vorsitzenden den Vorsitz bei den Zusammenkünften und hat stellvertretend die Pflichten des ersten Vorsitzenden zu erfüllen. Bei dessen Verhinderung obliegen die Pflichten des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Aufgaben des Sekretärs sind:
die Führung des Mitgliederverzeichnisses; die Einladung zu Zusammenkünften, Vorstandssitzungen; die Ausarbeitung und Aufbewahrung der Protokolle solcher Zusammenkünfte und Sitzungen.
- (4) Der Kassenführer verwaltet alle Gelder, über die er dem Verein alljährlich sowie jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu geben hat; außerdem erfüllt er alle jene Aufgaben, die zu seinem Amt gehören. Bei einem Ausscheiden aus dem Amt übergibt er seinem Nachfolger oder dem ersten Vorsitzenden sämtliche Gelder, Rechnungsbücher und alles sonstige Vereinseigentum, das sich in seinem Besitz befindet.
- (5) Der Veranstaltungswart unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied - jedoch nicht das fördernde Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins.
 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt.
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich oder mittels E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - mit Ausnahme des fördernden Mitglieds - stimmberechtigt, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassensführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies gilt auch bei Änderung des Vereinszwecks.
- (8) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt; Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die

Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Zwecks Feststellung der erforderlichen Antragsteller ist der Vorstand verpflichtet, auf ein Begehren von mindestens 10 Vereinsmitgliedern diesen eine aktuelle Mitgliederliste mit Anschrift der einzelnen Mitglieder auszuhändigen.
- (3) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 16, 17 dieser Satzung mit Ausnahme von § 17 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Vereinsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Jahresabschluss für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Anhalt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 22 Schlussbestimmung

- (1) Die Gründungsversammlung wählt den Vorstand.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 17. Februar 2017 beschlossen.